

SATZUNG

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die Erhebung von Verwaltungsge- bühren und Auslagen – Verwaltungskostensatzung (VKS) –

Auf der Grundlage

- der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)
- der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194)
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 29.03.2004 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührentarif
- § 3 Erhebung der Gebühren
- § 4 Gebühr für Widerspruchsbescheide
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenschuld
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
- § 11 Beitreibung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZV) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder wenn diese sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind die in der Anlage 1 Genannten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Gebühren

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebühr für Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- mündliche Auskünfte.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG Bbg.

§ 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - f) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem ZV berechnet werden, soweit sie im Einzelfall 10,00 € übersteigen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird;
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim ZV, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen i.S. des § 7 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Zweckverband.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungskosten

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder auf ein Konto des ZV vorzunehmen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

DS

Reim
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am _____ ausgefertigten Verwaltungskostensatzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

DS

Reim
Verbandsvorsteher